

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Meckenheim
am 24.10.2016**

Anwesend: Vorsitz: Ortsbürgermeister Heiner Dopp
1. Beigeordneter Gerd Metz
1. Ortsbeigeordneter Manfred Ohler

die Ratsmitglieder:

Michael Braun, Martina Dopp, Kai Feil, Silke Hoos, Bernd Kaufmann,
Julia Kren, Karen Kröger-Wigger, Christa Masella, Simone Mayer, Dr.
Friedrich Müller, Uwe Ruffer, Timo Rust, Dr. Fraktionsvorsitzender
Wilfried Schwab, Heiner Schwartz, Beate Wagner

sowie:

Gunter Stengel (Sachgebiet Finanzen)

Entschuldigt fehlen: Maria Engelhart, Birgit Groß, Stephanie Masella, Christian Wilhelm,
Bürgermeister Peter Lubenau

Als Gäste anwesend: Heiner Weisbrodt zur Kostenschätzung evang. Kindergarten
Meckenheim

Der/Die Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Meckenheim fest.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ratsmitglieds
2. Umbesetzung von Ausschüssen
3. Optionserklärung gemäß Umsatzsteuergesetz (Wahlrecht)
4. Bauvorhaben
- 4.a Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kreuzpfad 20, 67149 Meckenheim, Flst.Nr. 525/2 und 525/3
5. Aufstellung eines Basketballständers am Rande der Skateranlage am Sportplatz - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2016
6. Einwohnerfragestunde
7. Informationen/Anfragen
- 7.a Serviceleistungen bei Beerdigungen - Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.10.2016

1 Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Herr Oliver Kästel hat sein Mandat im Gemeinderat Meckenheim mit Wirkung zum 12.09.2016 niedergelegt.

Entsprechend der Reihenfolge der auf die Bewerber des Wahlvorschlages der SPD entfallenden Stimmenzahl ist Frau **Beate Wagner** als Ersatzperson gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in den Gemeinderat zu berufen. Frau Wagner hat das Mandat schriftlich angenommen.

Frau Beate Wagner hat das Amt angenommen und wird vom Ortsbürgermeister per Handschlag verpflichtet und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten belehrt (§ 20 GemO – Schweigepflicht, § 21 GemO – Treuepflicht und § 30 GemO – Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder).

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

-/-

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2 Umbesetzung von Ausschüssen

a) CDU-Fraktion

Herr Dr. Gerhard Ohler hat sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates Meckenheim zum 12.09.2016 niedergelegt. Die Nachfolge in den nachstehenden Ausschüssen ist deshalb neu zu regeln.

- a) Haupt- und Finanzausschuss → neues Mitglied der CDU
- b) Werkausschuss → neues Mitglied der CDU
- c) Rechnungsprüfungsausschuss → neues Mitglied der CDU

b) SPD-Fraktion

Herr Oliver Kästel hat sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates Meckenheim zum 12.09.2016 niedergelegt. Die Nachfolge in den nachstehenden Ausschüssen ist deshalb neu zu regeln.

- a) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft → neues Mitglied der SPD
- b) Verkehrsausschuss → neues Mitglied der SPD
- c) Haupt- und Finanzausschuss → neues stellv. Mitglied der SPD
- d) Rechnungsprüfungsausschuss → neues stellv. Mitglied der SPD

Die Nachfolge in den Ausschüssen richtet sich nach § 45 Gemeindeordnung. Hiernach sind die Ersatzleute auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das Ausschussmitglied

vorgeschlagen war vom Gemeinderat durch Mehrheitswahl zu wählen. Eine Übersicht über die derzeitige Ausschussbesetzung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt. Es ist darauf zu achten, dass gemäß den Regelungen der Hauptsatzung die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden.

Über die Wahlvorschläge von CDU- und SPD-Fraktion wird per Handzeichen (offen) abgestimmt. Die vorgeschlagene/n Person/en ist/sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt (= 11). Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

1. Über den gemeinsamen Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
2. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird
 - a) Frau Birgit Groß als Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss als Nachfolger/in von Herrn Dr. Gerhard Ohler gewählt, Herr Kai Feil als Vertreter.
 - b) Frau Karen Kröger-Wigger als Mitglied in den Werkausschuss als Nachfolger/in von Herrn Dr. Gerhard Ohler gewählt, Herr Kai Feil als Vertreter.
 - c) Herr Kai Feil als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss als Nachfolger/in von Herrn Dr. Gerhard Ohler gewählt, Frau Karen Kröger-Wigger als Vertreterin.
3. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wird
 - a) Frau Beate Wagner als Mitglied in den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft als Nachfolger/in von Herrn Oliver Kästel gewählt, als Vertreter Walter Braun.
 - b) Frau Beate Wagner als Mitglied in den Verkehrsausschuss als Nachfolger/in von Herrn Oliver Kästel gewählt, als Vertreterin Christa Masella.
 - c) Frau Beate Wagner als stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss als Nachfolger/in von Herrn Oliver Kästel Ohler gewählt.
 - c) Frau Beate Wagner als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss als Nachfolger/in von Herrn Oliver Kästel gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3 Optionserklärung gemäß Umsatzsteuergesetz (Wahlrecht)

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen. Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde vom diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:
 Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur": Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs: Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie form- und fristgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

-/-

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Die Verbandsgemeinde bzw. die Stadt und die Ortsgemeinden übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GSTB form- und fristgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

4 Bauvorhaben

4.a Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kreuzpfad 11, 67149 Meckenheim, Flst.Nr. 525/2 und 525/3

Die Bauherrin beabsichtigt, das auf dem Grundstück Kreuzpfad 11, Flst.Nr. 525/2 vorhandene Wohnhaus älteren Baudatums abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Dazu ist geplant, ein Wohnhaus mit einer Breite von 7,24 m und einer Tiefe von 13,36 m grenzständig zur nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 525/3 soll hinter der bestehenden Doppelgarage eine 4,50 x 4,00 m große Terrasse geschaffen werden.

Das Wohnhaus soll eingeschossig mit ausgebautem Dach ausgeführt werden, wobei die Firsthöhe soll mit 7,25 m geringer sein als beim bisherigen Bestandgebäude, das eine Firsthöhe von 8,70 m aufweist. Das Dach soll als Satteldach ausgeführt werden, das nach Süden eine Dachneigung von 38°, nach Norden eine Dachneigung von 52° haben soll. Entsprechend wird die Traufhöhe nach Süden bei ca. 3,60 m, nach Norden bei ca. 4,20 m liegen.

Das Antragsgrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich Meckenheims. Da hier kein Bebauungsplan besteht wird das Antragsvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt; das Einvernehmen der Gemeinde zu der Planung ist erforderlich.

Nach § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewährleistet sein; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Abbruch eines alten Wohnhauses und den Neubau eines Wohnhauses an gleicher Stelle. Es wird die in der Umgebung vorhandene Bauweise aufgenommen, indem das Gebäude einseitig grenzständig zur nördlichen Grundstücksgrenze sowie grenzständig zur östlichen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) errichtet wird. Bezüglich der Ausführung des Gebäudes als eineinhalbgeschossiger Baukörper passt sich das Antragsvorhaben an das gegebene Maß der Nutzung an; die geplante Wohnnutzung fügt sich ebenfalls ein. Auch bezüglich der zu überbauenden Grundstücksfläche erfolgt eine Anpassung an den Bestand. Das Antragsgrundstück ist erschlossen; die notwendigen Stellplätze werden anhand der bestehenden Doppelgarage sowie im Innenhof des Anwesens nachgewiesen.

Da in Zusammenhang mit der Baumaßnahme auch das Flurstück Nr. 525/3 für die Schaffung einer Terrasse in Anspruch genommen wird, ist eine Verschmelzung der beiden Flurstücke vorzunehmen oder eine Vereinigungsbaulast zu bestellen.

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wurde über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu dem Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses das Einvernehmen gem. § 34 BauG in Verbindung mit § 36 BauGB zu erteilen.

Hinweis an die Kreisverwaltung: Da in Zusammenhang mit der Baumaßnahme auch das Flurstück Nr. 525/3 für die Schaffung einer Terrasse in Anspruch genommen wird, ist eine Verschmelzung der beiden Flurstücke vorzunehmen oder eine Vereinigungsbaulast zu bestellen.

WICHTIG: Antragseingang: 27.09.2016

Ablauf der Einvernehmensfrist : 27.11.2016

Anlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5 Aufstellung eines Basketballständers am Rande der Skateranlage am Sportplatz - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2016

Dieser Punkt wird auf die nächste Sitzung des Gemeinderates verschoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Punkt lagen keine Anfragen vor.

7 Informationen/Anfragen

- Anfrage der SPD-Fraktion wegen Beerdigungsleistungen wird in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt. Hierzu soll Frau Dörrzapf anwesend sein und dem Gemeinderat sollen die Vertragsunterlagen der Gemeinde mit dem Bestattungsunternehmen, Firma Manz, vorgelegt werden
- Der Vorsitzende dankt Ratsmitglied Frau Julia Kren für ihre Tätigkeiten im Rahmen Ihres Amtes als Weinprinzessin
- Das Komitee für die Jubiläumsfeierlichkeiten 1250 Jahre Meckenheim trifft sich am 26.10.2016 um 20.00 Uhr. Hierzu sind auch Vertreter aller Fraktionen eingeladen

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer

Ortsbürgermeister Heiner Dopp

Gunter Stengel